

Landesgesetzblatt für Wien¹

Jahrgang 1980

Ausgegeben am 22. Dezember 1980

35. Stück

45. Verordnung: Fremdenführertarif 1978; Abänderung.

45.

Verordnung des Landeshauptmannes von Wien vom 18. November 1980 betreffend die Abänderung des Fremdenführertarifes 1978

Auf Grund des § 218 Abs. 1 der Gewerbeordnung 1973, BGBl. Nr. 50/1974, zuletzt geändert durch Bundesgesetz BGBl. Nr. 223/1980, wird verordnet:

Artikel I

Die Verordnung des Landeshauptmannes von Wien vom 6. Dezember 1978 betreffend den Höchstarif für das Fremdenführergewerbe in Wien, LGBl. für Wien Nr. 37, in der Fassung der Verordnung LGBl. für Wien Nr. 1/1980, wird wie folgt geändert:

1. § 2 Abs. 3 hat zu lauten:

„(3) Wird die Führung in mehr als einer Sprache durchgeführt, so darf für die zweite und für jede

weitere Sprache ein Zuschlag in der Höhe der Tarifpost 4 in Rechnung gestellt werden.“

2. Die unter den nachstehenden Tarifposten vorgesehenen Entgelte haben zu lauten:

Tarifpost	Preis in Schilling
1	640
2	490
3	640
4	75

Artikel II

Diese Verordnung tritt mit 1. Jänner 1981 in Kraft.

Für den Landeshauptmann:

Veletz

Amisführender Stadtrat